

Mietvertrag für das Wilhelms Eck

Zwischen dem Heimrat des PAH/ des Doktorandenhauses/ des Neubaus
Bremerstraße und

VORNAME

NACHNAME

Kontaktdaten: _____ (Handynummer) _____ (E-Mail)

Adresse im Wohnheim: _____

Zimmer Nr.: _____, nachfolgend „der Mieter“ genannt, wird nachstehender
Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Das Wilhelms Eck im PAH darf ausschließlich für private Veranstaltungen genutzt werden.

§ 2 (1) Das Wilhelms Eck wird von der oben angeführten Person für eine Veranstaltung mit voraussichtlich _____ Personen gemietet.

(2) Das Mietverhältnis beginnt am _____ um _____ Uhr und endet am _____ um _____ Uhr.

§ 3 Es ist eine Kautions in Höhe von 100 EUR beim Heimrat zu hinterlegen, welche nach der Veranstaltung zurückerstattet wird.

§ 4 (1) Der Raum darf nach den persönlichen Bedürfnissen hergerichtet werden, insbesondere darf Deko aufgehängt werden. (2) Der Tresen, Kühlschränke, elektronische Gerätschaften, sowie der Billardtisch dürfen nicht verschoben werden. (3) Nach der Veranstaltung muss alles in den ursprünglichen Zustand gebracht werden.

§ 5 Der Mieter ist verpflichtet während des Mietzeitraums als Veranstalter und Ansprechpartner anwesend zu sein. Die Veranstaltung endet, sobald der Mieter die Feier verlässt. Der Mieter ist verpflichtet den Raum abzuschließen.

§ 6 (1) Während der Veranstaltung darf Musik gespielt werden, hierfür steht eine Musikanlage bereit und frei zugängliches WLAN (eduroam). (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Musik ab 22:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

§ 7 Der Mieter ist dazu verpflichtet seine Gäste dazu anzuhalten Gespräche und andere Geräusche auch außerhalb des Wilhelms Eck, insbesondere im Foyer und vor

dem Eingang, auf Zimmerlautstärke zu begrenzen und Rücksicht auf die Bewohner und Nachbarn zu nehmen.

§ 8 (1) In den gesamten Räumlichkeiten des PAH, insbesondere im Wilhelms Eck ist das Rauchen strikt untersagt. (2) Vor dem Eingang befindet sich ein Aschenbecher, welcher zwingend benutzt werden muss. (3) Kippen, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, sind von dem Mieter zu entfernen.

§ 9 Der Heimrat behält sich vor, bei unangemessenen Verhalten, insbesondere Ausschreitungen und Vandalismus, die Veranstaltung unverzüglich aufzulösen, gegebenenfalls mithilfe der Polizei.

§ 10 (1) Der Mieter ist verpflichtet, das Wilhelms Eck nach Benutzung wieder in ordnungsgemäßem Zustand, also aufgeräumt und gereinigt, zu übergeben. (2) Der Mieter ist ebenfalls dazu verpflichtet den Eingangsbereich des PAH, das Foyer und das obere Treppenhaus, sowie die Gemeinschaftstoiletten (Erdgeschoss) in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. (3) Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Heimrat. (4) Sollte Abs. 1 oder 2 verletzt worden sein, so ist es dem Heimrat freigestellt die Kautions zur Deckung der entstehenden Kosten für die Reinigung zu nutzen.

§ 11 (1) Für Schäden (Glasbruch, Feuer, Diebstahl, Vandalismus oder ähnliches), die während der Mietzeit auftreten, haftet der Mieter. Der entstandene Schaden ist zu beheben und wird über die Kautions geregelt.

(2) Sollte die Kautions die Kosten der Schadensregulierung nicht abdecken, behält sich der Heimrat vor, die Restbeträge zusätzlich von dem Mieter einzufordern.

§ 12 Bei Nichtbeachtung vorstehender Paragraphen kann dem Mieter das Recht auf eine erneute private Nutzung vom Wilhelms Eck, nach Ermessen des Heimrats, entzogen werden.

§ 13 Zusätzliche Vereinbarung:

Datum, Unterschrift Heimrat

Datum, Unterschrift Mieter/in